

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. Februar 2026

**„Ergänzungen zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne
für das Jahr 2026 und 2027“**

A. Problem

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 die ihm vorgelegten Mitteilungen zu den Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2026/2027 sowie zur Finanzplanung 2025 bis 2029 einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) bzw. die Stadtbürgerschaft beschlossen.

Zum Zeitpunkt der Einbringung der damaligen Haushaltsentwürfe 2026/2027 dauerte der Beratungsprozess im Senat zur Aufteilung der Mittel aus dem bremischen Anteil an dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität im Rahmen des sogenannten Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) noch an.

Die Bundesländer erhalten gemäß dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Auf die Freie Hansestadt Bremen entfallen hiervon 940,85 Mio. € in einem Zeitraum bis Ende 2036 (bewilligt) bzw. Ende 2043 (abgerechnet).

Die Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG, die detailliertere Regelungen bspw. zur Förderfähigkeit von Projekten, zu Abwicklungsfragen und Berichtspflichten enthält, wurde im Dezember 2025 von den Finanzministerinnen und -ministern des Bundes und der Länder unterzeichnet.

Am 9. Dezember 2025 hat der Senat vor diesem Hintergrund ein sogenanntes "Investitionssofortprogramm" beschlossen. Im Rahmen dessen hat er sich in einem ersten Schritt auf eine Auswahl von 112 schwerpunktmäßig in 2026/2027 kurzfristig umsetzbarer Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 354 Mio. € verständigt.

Mit den beschlossenen Investitionsmaßnahmen soll zügig und entschlossen dem Sanierungsstau entgegengewirkt werden. Die beschlossenen Maßnahmen umfassen gezielte Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Klimaanpassung und Digitalisierung und setzen strukturelle Impulse für Wachstum, Beschäftigung, soziale Teilhabe und das

Erreichen der Klimaneutralität.

Im Zuge seiner Befassung mit dem Investitionssofortprogramm hat der Senat zudem angekündigt, die damit verbundenen Anpassungsbedarfe im Rahmen von Ergänzungen zu den Haushalten 2026/2027 einzubringen.

Konkret lautete der Beschluss Nr. 1 aus der damaligen Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025 „Investitionsoffensive Bremen - Investitionssofortprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h Grundgesetz“:

„Der Senat beschließt die in der Anlage genannten Maßnahmen im Rahmen eines Investitionssofortprogramms mit einem Mittelvolumen von rund 354 Mio. € und bittet den Senator für Finanzen, die damit verbundenen Anpassungsbedarfe im Rahmen von Ergänzungen zu den bereits eingebrachten Haushaltsentwürfen 2026/2027 in das parlamentarische Beratungsverfahren einzubringen.“

Diesem Beschluss wird hiermit nachgekommen.

B. Lösung

Der Senator für Finanzen bringt vor dem Hintergrund des beschlossenen Investitionssofortprogramms vom 9. Dezember 2025 nach § 32 LHO Ergänzungen zu den eingebrachten Haushaltsplänen 2026/2027 (Drs. 21/1497 sowie 21/683 S) ein.

Anders als noch ursprünglich vorgesehen, werden mit den hier eingebrachten Ergänzungen zu den Haushalten 2026/2027 selbst keine unmittelbaren haushaltstechnischen Anpassungen an den eingebrachten Haushaltsentwürfen vorgenommen.

Dies hat folgende Gründe:

Die haushalterische Umsetzung der Maßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm dauert aktuell noch an bzw. wird fortlaufend ergänzt und verändert sich folglich.

Im Nachgang zu der Befassung des Senats mit dem Investitionssofortprogramm vom 9. Dezember 2025 haben sich noch Erörterungsbedarfe zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern zur Frage der Möglichkeit der Doppelförderung und Auslegung des Art. 104 b bis d GG ergeben. Die Erörterungen und Klärungen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Ländern dauern derzeit noch an. Ob sich daraus noch etwaige Anpassungen ergeben, ist aktuell nicht valide einschätzbar.

Ferner zeichnen sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Senatsvorlagen zur Aktivierung der LuKIFG-Mittel für die einzelnen Investitionsmaßnahmen aus dem Investitionssofortprogramm in einigen wenigen Fällen noch Anpassungsbedarfe bei der jahresbezogenen Aufteilung sowie vereinzelt auch bei dem Mittelvolumen und der Land-Stadt-Zuordnung ab. Letzteres gilt insbesondere für Maßnahmen mit seinerzeit beschlossener Kennung "L/S", d.h. wo zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbar war, ob der Ausgabenschwerpunkt vordergründig im Haushalt des Landes und/oder der Stadtgemeinde liegen wird.

Darüber hinaus kommen mit den sukzessive eingehenden Senatsvorlagenentwürfen zu den einzelnen Maßnahmenaktivierungen laufend weitere neue maßnahmenbezogene Haushaltsstellen sowie weitere maßnahmenbezogene Konkretisierungen hinzu.

Aus diesem Grund werden die mit der Umsetzung des Investitionssofortprogramms erforderlichen haushaltstechnischen abschließenden Änderungs- und Ergänzungsbedarfe mit den Schlussanträgen bzw. Änderungsanträgen im Rahmen der Beratungen zu den Haushalten 2026/2027 eingebracht, um den aktuellsten Stand in den dann zu beschließenden Haushaltsgesetzen 2026/2027 abbilden zu können.

Mit den hiermit eingebrachten Ergänzungen zu den Haushalten 2026/2027 soll daher der Haushaltsgesetzgeber grundsätzlich über

- I. das Konzept zur Verwendung der Mittel aus dem Länderanteil des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität in Bremen,
- II. die vorgesehene haushaltstechnische Umsetzung sowie
- III. das vorgesehene Verfahren zur Begleitung der LuKIFG-Maßnahmen durch die parlamentarischen Gremien

informiert werden.

Ferner wird – wie im Rahmen der Beschlussfassung zu den Haushaltsentwürfen 2026/2027 vom 25. November 2025 angekündigt – mit den Ergänzungen zu den Haushalten 2026/2027 der noch ausstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen eingebracht (Gliederungspunkt IV). Bei dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtbibliothek Bremen haben sich zwischenzeitig für die Jahre 2026/2027 noch Anpassungsbedarfe infolge der Entscheidung zur Dezentralisierung von Tarifmitteln ergeben. Insofern wird mit den vorliegenden Ergänzungen zu den Haushalten 2026/2027 eine aktualisierte Fassung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen vorgelegt, die die bereits eingebrachte Fassung ersetzen soll. Beide Wirtschaftspläne sind dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen zuzuordnen.

Darüber hinaus haben sich im Nachgang zu den eingebrachten Haushaltsentwürfen 2026/2027 noch haushaltstechnische Anpassungen bei den Funktionenkennziffern (FKZ) und den Bewirtschaftungskennzahlen (BKZ) ergeben, die ebenfalls noch aufgegriffen werden (Gliederungspunkt V).

Zu den aufgeführten Punkten im Einzelnen:

Zu I. Konzept zur Verwendung der Mittel aus dem Länderanteil des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität in Bremen

Unterscheidung zwischen dem "Investitionssofortprogramm" und den mittel- und langfristigen LuKIFG-Maßnahmen

Der Senat hat im Rahmen seiner Befassung mit dem Investitionssofortprogramm ein Verfahren zur Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Verwendung der Mittel aus dem LuKIFG aufgesetzt.

Handlungsleitend war für das Investitionssofortprogramm die Prämisse, für die ersten beiden Jahre eine Verteilung auf Investitionsmaßnahmen vorzusehen, deren Planungen weit fortgeschritten sind bzw. sich aufgrund ihrer Kleinteiligkeit unmittelbar umsetzen lassen. Es sollten neben Großprojekten daher auch kleinteilige Maßnahmen bei der Festlegung der zu finanzierenden Investitionsprojekte aus dem LuKIFG einbezogen werden. Ziel hiervon ist, zum einen einen möglichst zügigen und verlässlichen Mittelabfluss bei den Investitionen in den ersten zwei Jahren und zum anderen eine gewisse Flexibilität in der Umsetzung der Maßnahmen einschließlich etwaiger Umsteuerungsoptionen zu gewährleisten. Bei der Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen waren ferner die Vorgaben aus dem Ausführungsgesetz und der Verwaltungsvereinbarung entsprechend zu berücksichtigen.

Das „Investitionssofortprogramm“ sieht 113 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von **354 Mio. €** (inklusive Anteil Stadtgemeinde Bremerhaven) vor. Die detaillierte Maßnahmenübersicht ist als Anlage zu den hiermit vorgelegten Ergänzungen beigelegt. Der verbleibende Betrag aus dem bremischen Anteil an dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität (587 Mio. € abzügl. 10 Mio. € Zentrum für Marine Tropenforschung ZMT) soll im weiteren Verfahren für mittel- und langfristige LuKIFG-Maßnahmen vorgesehen werden.

Gemäß der Mittelabflussplanung aus der Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025 entfallen im Rahmen des Investitionssofortprogramms rund 83 Mio. € auf 2026 und rund 89 Mio. € auf 2027.

Die Mittel werden im Rahmen eines Landesprogramms aus dem Haushalt des Landes auch an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausgereicht. Die Aufteilung der Mittel im Rahmen des Investitionssofortprogramms auf die drei Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Aufteilung nach den Gebietskörperschaften - Investitionssofortprogramm LuKIFG	
	in Mio. €
LAND Bremen (einschließlich 50% L/S-Anteil)	148
STADT Bremen (einschließlich 50% L/S-Anteil)	165
STADT Bremerhaven	41
SUMME	354

Im Zuge der Vorbereitung der Senatsvorlagen zur Aktivierung der LuKIFG-Mittel aus der sogenannten 1. Tranche zeichnen sich noch vereinzelt Verschiebungen bei der Maßnahmenzuordnung zu den Gebietskörperschaften und in den Mittelabflussplanungen ab (siehe Hinweis oben).

Die ausgewählten, vordergründig kurzfristig umsetzbaren und gleichzeitig dringend erforderlichen Investitionsmaßnahmen tragen zu fünf übergeordneten Zielsetzungen bei:

1. Basisstrukturen modernisieren;
2. Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben;
3. Strukturelle Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen;
4. Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken;
5. Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken.

Die Mittelbedarfe aus dem Investitionssofortprogramm teilen sich wie folgt auf die fünf strategischen Oberziele auf:

Strategische Oberziele	Kosten (in TEUR)
	gesamt
1. Basisinfrastrukturen modernisieren	
Teilsumme	36.030
2. Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben	
Teilsumme	36.853
3. Strukturelle Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen	
Teilsumme	79.973
4. Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken	
Teilsumme	76.440
5. Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken	
Teilsumme	83.296
Investitionssofortprogramm Bremerhaven	
Investitionssofortprogramm Bremerhaven	41.000
GESAMT Investitionssofortprogramm	353.592

Zu den Oberzielen und zugeordneten Maßnahmen im Einzelnen:

Zum Oberziel 1 - Basisinfrastrukturen modernisieren:

Hierunter fallen dringend erforderliche Investitionen in die Hafeninfrastruktur, Brücken und mittelfristig auch in den Hochwasserschutz. In dem vorgelegten Investitionssofortprogramm sind u.a. die ersten Finanzierungstranchen für die Kajensanierung Containerterminal 1 bis 3a (20 Mio. €) sowie ein Gründungsgutachten für einen Neubau der Bgm.-Smidt-Brücke vorgesehen (2 Mio. €). Hinzu kommen Investitionsausgaben für die Sanierung von Straßen und Radwegen (10 Mio. €) sowie den Ausbau von Radpremi-umrouten.

Zum Oberziel 2 - Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend vorantreiben:

Hierunter fallen u.a. Investitionsmaßnahmen zur gezielten Förderung der Energie- und Wärmewende. Diese umfassen u.a. die energetische Sanierung, die Einrichtung von Photovoltaikanlagen (PV) sowie den Anschluss an die Fernwärme bei zahlreichen Schulen, Kitas und Sportanlagen sowie Investitionsmaßnahmen für die Energiewende in bremischen Beteiligungsgesellschaften (5 Mio. €) sowie für das "Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz".

Zum Oberziel 3 - Strukturelle Impulse für Wachstum und Beschäftigung setzen:

Dieses Maßnahmenpaket umfasst u.a. dringend erforderliche Investitionsausgaben für Planungsleistungen bei der Entwicklung der "Airport-Stadt-Süd" (1,6 Mio. €) und für die Umsetzung der Weiterentwicklung des Kammereiquartiers (5,4 Mio. €). Hinzu kommen Investitionsausgaben für die Sanierung der WKL-Halle an der Hochschule Bremen (27 Mio. €), für die Sanierung von Stromanlagen an der Universität Bremen (15 Mio. €) sowie für die Ko-Finanzierung des Landesanteils an den Sanierungskosten des Scharoun-Baus (31 Mio. €).

Zum Oberziel 4 - Soziale Infrastruktur, Teilhabe und Lebensqualität stärken:

Unter diese Maßnahmenkategorie fallen u.a. Investitionsausgaben für die Errichtung und Sanierung von Spielplätzen, Sportanlagen, Sanitäranlagen an Schulen und Turnhallen. Hinzu kommen Investitionsausgaben für den Neubau von Turnhallen (z.B. 3-Feld-Turnhalle Ermlandstraße, 10,4 Mio. €) sowie für die Verbesserung des Bürgerservice. Mit den Investitionen soll zudem die Wohnraumförderung abgesichert werden (6 Mio. €) und Mittel zum Ankauf von Wohnraum für spezielle Zielgruppen (10 Mio. €) bereitgestellt.

Zum Oberziel 5 - Digitalisierung, Resilienz und Handlungsfähigkeit des Staates stärken:

Diese Maßnahmenkategorie umfasst u.a. dringend erforderliche Investitionen in die Modernisierung der Polizei, Feuerwehr, Gesundheitseinrichtungen und Katastrophenschutz. Diese sollen mit neuen Geräten, Fahrzeugen und Schutzausrüstung ausgestattet werden. Hierunter fallen u.a. die Sanierung Feuerwache 2 und Polizei Niedersachsendamm je 7 Mio. € sowie die Beschaffung von Fahrzeugen für die Polizei und die Feuerwehr (in Summe 9 Mio. €). Hinzu kommen weitere Beschaffungen von Laborgeräten sowie zahlreiche Digitalisierungsmaßnahmen zur Stärkung und Hebung von Effizienzpotenzialen in der Verwaltung und im Bürgerservice.

Investitionssofortprogramm Bremerhaven:

Für die Seestadt Bremerhaven sind LuKIFG-Mittel für ein eigenes kommunales Investitionssofortprogramm im Umfang von 41 Mio. € vorgesehen. Die Höhe entspricht der bisher üblichen Aufteilung von 80 Prozent für die Stadtgemeinde Bremen und 20 Prozent für die Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch die Seestadt Bremerhaven im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung.

Weitere Einzelheiten zu der Maßnahmenübersicht können der Anlage entnommen werden.

Die fünf übergeordneten Zielsetzungen sollen auch für das weitere Verfahren im Zusammenhang mit den mittel- und langfristigen LuKIFG-Maßnahmen zum Tragen kommen.

Über diese wird der Senat gesondert voraussichtlich im zweiten Quartal 2026 entscheiden. Das ressortseitige Anmeldeverfahren hierzu dauert aktuell an.

Hierbei soll auch der finanzielle Anteil klimarelevanter Maßnahmen gesondert ausgewiesen werden. Aus den Anmeldungen soll transparent und nachvollziehbar hervorgehen, insbesondere:

1. wie hoch der finanzielle Anteil klimarelevanter Maßnahmen – d.h. sowohl Klimaschutz- als auch Klimaanpassungsmaßnahmen umfassend – ist und wie die Wirkungsdimension der Maßnahme ist (z.B. Beitrag zur Energiewende, Beitrag zur Wärmewende, Beitrag zur Verkehrswende, Beitrag zur Klima-anpassung), sowie
2. welche Mittel der Kofinanzierung von Bundesprogrammen/-förderungen dienen und welche Hebelwirkung jeweils erzielt wird.

Ferner soll aus den Anmeldungen insbesondere hervorgehen, welchen Beitrag die Maßnahmen zu den genannten Oberzielen leisten.

Wie bei dem Investitionssofortprogramm wird die Seestadt Bremerhaven auch vom mittel- und langfristigen Investitionsprogramm einen Betrag zur eigenen Verfügung erhalten, der auf Basis des kommunalen Anteils der Stadt Bremen (80:20) errechnet wird.

Zu II. Vorgesehene haushaltstechnische Umsetzung der LuKIFG-Maßnahmen

Im Landeshaushalt wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung des LuKIFG-Programms ein gesondertes Kapitel 0997 Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ eingerichtet mit der zugehörigen Produktgruppe 93.01.04. Im Haushalt der Stadtgemeinde wurde ein entsprechendes gesondertes Kapitel 3997 ebenfalls im Produktplan 93 Zentrale Finanzen angelegt.

Die aktuell noch als Globalpositionen im Haushalt des Landes veranschlagten Einnahmen (0980.371 12-3, Globale Mehreinnahmen SV Infrastruktur vom Bund) und Ausgaben (0980.971 12-0, Globale Mehrausgaben SV Infrastruktur Bund) werden auf entsprechende investive Einnahme- und Ausgabepositionen im Rahmen eines noch einzubringenden Änderungsantrages überführt. Die Mittel werden nunmehr - wie vom Bundesministerium für Finanzen gegenüber allen Bundesländern erbeten - auf investiven Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen veranschlagt. Für die Vereinnahmung wird die Haushaltsstelle 0997.331 01-0 „Vom Bund für die Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ zentral im Produktplan 93 "Zentrale Finanzen" eingerichtet. Für die Verausgabung im Haushalt des Landes wird die Haushaltsstelle 0997.799 01-1 "Globale Mittel für die Umsetzung des Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz (LuKIFG)" eingerichtet. Diese ist über einen entsprechenden Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen Ausgabepositionen im Haushalt des Landes verbunden. Zur Weiterleitung der Mittel an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen wird die Haushaltsstelle 0997.984 01-3 "An Hst. 3997/384 01-5, Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" und an die Stadt Bremerhaven 0997.985 01-0 "An Hst. 6965/385 01, Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" eingerichtet.

Im Haushalt der Stadtgemeinde wird eine entsprechende Einnahme-Position zur Vereinnahmung der weitergeleiteten Mittel vom Land über die neu einzurichtende Haushaltsstelle 3997.384 01-5 "Von Hst. 0997/984 01-3, Umsetzung des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)" hinterlegt, die die Mittel zunächst auf die investive Ausgabehaushaltsstelle 3997.799 01-0 "Globale Mittel für die Umsetzung des Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz (LuKIFG)" überleitet. Diese ist über einen entsprechenden Haushaltsvermerk zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit den maßnahmenbezogenen Ausgabepositionen verbunden.

Die dazugehörigen maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen werden von den Fachresorts fremdbewirtschaftet. Die haushalterische Konstruktion beruht auf einer sogenannten „Allgemeinen Rückgabe“. Das bedeutet, dass eine Mittelverausgabung erst dann erfolgen kann, wenn die Einnahmen als Zahlungen des Bundes eingegangen sind. Die Ausgabe-Positionen sind mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehen, der

besagt, dass Ausgaben nur in Höhe der Einnahmen geleistet werden können.

Die Systematik für die Zweckbestimmungen bei den maßnahmenbezogenen Einzelausgabehaushaltsstellen ist einheitlich und beginnt im Rahmen des Investitionssofortprogramms stets mit "T1-Nr. [jeweilige Maßnahmennummer und Maßnahmenbezeichnung aus der beschlossenen Maßnahmenübersicht]".

Da es sich bei den LuKIFG-Mitteln um Mittel des Bundes handelt, die grundsätzlich in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein müssen und damit saldenneutral sind, wird gemäß den Vorgaben zu Ziffer 3.24 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte von einer zusätzlichen haushaltsrechtlichen Absicherung der Bundesmittel über Verpflichtungsermächtigungen im bremischen Haushalt abgesehen. Der bremische Anteil an den Mitteln aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität ist im LuKIFG festgelegt. Die Investitionsausgaben aus dem bremischen Anteil können erst abfließen, wenn die Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes im Haushalt des Landes Bremen vereinnahmt worden und - sofern erforderlich - an den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen weitergeleitet wurden.

Eine Übersicht der mit der haushaltstechnischen Umsetzung verbundenen neu einzurichtenden Haushaltsstellen samt Ausgabenvermerken ist mit Stand 13. Februar 2026 beigelegt.

Die Höhe der in den ursprünglich eingebrachten Haushaltsentwürfen 2026/2027 eingestellten Investitionsmittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität orientiert sich an den jahresbezogenen Durchschnittswerten gerechnet für einen Investitionszeitraum von 12 Jahren. In den mit Senatsbeschluss vom 25. November 2025 eingebrachten Haushaltsplanentwürfen wurde zunächst der jahresdurchschnittliche Wert im Haushalt des Landes veranschlagt, mithin ein Zwölftel des Gesamtbetrags des bremischen LuKIFG-Mittelvolumens. Für die Jahre 2027 sowie die Planjahre ab 2028 wurden somit 77 Mio. € hinterlegt. Für 2026 wurde vorerst – mit Blick darauf, dass die Projekte und Maßnahmen eine gewisse Anlaufzeit benötigen – lediglich die Hälfte davon, also 38,5 Mio. € veranschlagt.

In Anbetracht der anhaltenden Konkretisierungen der Maßnahmen sowie der aktuell noch andauernden Klärungen mit dem Bundesministerium für Finanzen bezüglich der Frage der Doppelförderung wird dieser durchschnittliche Wert aus den ursprünglichen Haushaltsentwürfen zunächst für 2026/2027 für die bremischen LuKIFG-Mittel beibehalten und der Höhe nach nicht verändert. Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind aufgrund der haushaltstechnischen Konstruktion der allgemeinen Rückgabe stets möglich und saldenneutral in Einnahme und Ausgabe. Daraus ergeben sich folglich keine Auswirkungen auf die Haushalte 2026/2027.

Das Verfahren sowohl zur haushaltstechnischen Darstellung und Umsetzung entspricht dem Verfahren, welches in Bremen zur Ausreichung von Mitteln im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG I und II) zur Anwendung kam. Dieses hat sich in Bremen bewährt und soll daher auch zur Ausreichung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität im Rahmen des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) zum Einsatz kommen.

Zu III. Verfahren zur Begleitung der LuKIFG-Maßnahmen durch die parlamentarischen Gremien

Zur Aktivierung und Inanspruchnahme der LuKIFG-Mittel ist – wie vom Senat am 9. Dezember 2025 dargelegt – zunächst zu den einzelnen Maßnahmen vorzugsweise in gebündelter Fassung nach Möglichkeit pro Ressort eine Senatsbefassung erforderlich. Darüber hinaus sind grundsätzlich neben dem Senat die jeweiligen Fachdeputationen bzw. -ausschüsse sowie der Haushalts- und Finanzausschuss für jede Maßnahme gesondert zu befassen. In Analogie zum Verfahren bei den damaligen Notlagenfinanzierungen wird hierüber sichergestellt, dass die parlamentarischen Gremien laufend und angemessen in die Entscheidung über die Aufteilung und Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem bremischen Anteil an den LuKIFG-Mitteln eingebunden sind.

Zum Controlling der Maßnahmen – zunächst aus der ersten Tranche, perspektivisch aber auch für die mittel- und langfristigen Investitionsmaßnahmen ("zweite" Tranche) – ist ein „gestuftes“ Controllingverfahren vorgesehen, um einen möglichst leicht zugänglichen Überblick über den Verfahrensstand für den Senat, die Fachressorts und den Haushalts- und Finanzausschuss bieten zu können.

Dieses gestufte Controllingverfahren umfasst unter anderem ein Controlling zum Mittelabfluss, welches in Form eines Berichts quartalsweise dem Senat und dem Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden soll.

Im Rahmen des Mittelabflusscontrollings wird festgestellt, inwieweit das für eine Maßnahme bereitstehende Mittelvolumen im Zeitverlauf abgerufen wurde und ob sich im Mittelabfluss ggf. Veränderungen bzw. Verzögerungen ergeben. Diese Notwendigkeit ergibt sich bereits aus der Senatsvorlage vom 9. Dezember 2025, in der festgehalten ist:

„Der Senator für Finanzen wird erstmalig zum 3. Quartal 2026 den von den Ressorts dargestellten Mittelabfluss evaluieren. Sollte kein erkennbarer Fortschritt im Sinne eines Mittelabflusses zum Jahresabschluss 2026 feststellbar sein, verfällt der Finanzierungsbetrag für die jeweilige Maßnahme.“

Das Controlling des Mittelabflusses ist erst ab der zweiten Jahreshälfte 2026 vorgesehen, da vorher realistischerweise nicht bzw. kaum mit tatsächlichen Auszahlungen zu rechnen ist. Neben dem Mittelabfluss können mit diesem Controlling bedarfsgerecht auch noch weitere Controlling-Kategorien erfasst werden.

Zu IV. Noch ausstehende bzw. aktualisierte Wirtschaftspläne bei den Eigenbetrieben für 2026/2027

Zum kommunalen Haushaltsplan 2026/2027 der Senatorin für Arbeit, Soziales Jugend und Integration für 2026/2027 wird mit den vorliegenden Ergänzungen der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen nachgereicht. Ferner ist der eingebrachte Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen, der als Anlage zum kommunalen Haushaltsplan des Senators für Kultur für 2026/2027 beigefügt wird, durch die anliegende Fassung zu ersetzen.

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Werkstatt Bremen:

Der anliegende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Werkstatt Bremen für die Jahre 2026 und 2027 wurde durch den Betriebsausschuss am 05.12.2025 und die Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 18.12.2025 beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2028 und 2029 wurde jeweils zur Kenntnis genommen. Der entgeltfinanzierte Eigenbetrieb erwartet für die Wirtschaftsplanjahre 2026 und 2027 Jahresfehlbeträge in Höhe von -999 T€ bzw. -1.097 T€, die durch die bestehende Gewinnrücklage gedeckt sind. Ursächlich für die planerischen Jahresfehlbeträge sind insbesondere Mindereinnahmen durch den Belegungsrückgang im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen bei nur mittel- bis langfristig durch Fluktuation, Renteneintritten und Arbeitszeitanpassungen anpassbarem Beschäftigungsvolumen. Die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes ist stabil. Zum Jahresende 2027 wird ein Liquiditätsstand in Höhe von +10.795 T€ erwartet.

Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtbibliothek Bremen für die Jahre 2026 und 2027 wurde durch den Betriebsausschuss am 30.09.2025 und die Deputation für Kultur am 24.09.2025 beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2028 und 2029 wurde jeweils zur Kenntnis genommen. Die Beschlussfassungen umfassten auch eine im Nachgang in dem Wirtschaftsplan vorzunehmende Anpassung des Wirtschaftsplanes an die Entscheidung zur Dezentralisierung von Tarifmitteln. Aus Zeitgründen konnten die hieraus resultierenden Veränderungen in der Höhe der Zuweisungen nicht mehr vor Befassung der jeweiligen Aufsichtsgremien zahlenmäßig im Wirtschaftsplan umgesetzt werden. Aufgrund der defizitär geplanten Jahresergebnisse wird der entsprechend angepasste Wirtschaftsplan der Stadtbibliothek Bremen im Rahmen dieser Senatsvorlage gesondert vorgelegt.

Der Eigenbetrieb erwartet für die Wirtschaftsplanjahre 2026 und 2027 Jahresfehlbeträge in Höhe von -213 T€ bzw. -317 T€, die bilanziell nicht durch Gewinnrücklagen und -vorräte gedeckt sind. Das Kulturressort und die Stadtbibliothek Bremen sind weiterhin bemüht, zusätzliche Finanzierungsquellen zu prüfen und somit das dargestellte mögliche betriebswirtschaftliche Risiko zu reduzieren. Abhängig von der Umsetzungsmöglichkeit einer zusätzlichen Finanzierung sind im weiteren Haushaltsaufstellungsprozess bzw. im Haushaltsvollzug bei Bedarf Einsparmaßnahmen bei der Stadtbibliothek Bremen zu identifizieren und umzusetzen. Die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes ist angespannt, allerdings wird gemäß der Liquiditätsplanung in den Wirtschaftsplanjahren 2026 und 2027 durchgängig von Liquiditätsüberschüssen ausgegangen. Zum Jahresende 2027 wird ein Liquiditätsstand in Höhe von +451 T€ erwartet.

Zu V. Weitere haushaltstechnische Anpassungen bei den Funktionskennziffern (FKZ) und Bewirtschaftungskennziffern (BKZ)

Anpassungen bei den Funktionskennziffern (FKZ):

Im Rahmen des bundeseinheitlichen Funktionenplans ist eine Anpassung der ausschließlich im Bundesland Bremen verwendeten Funktionskennziffern bei den Gruppierungen 384/386/389 sowie den korrespondierenden Gruppierungen 984/985/986 (Verrechnungen/Erstattungen zwischen Land und Stadt Bremen sowie vom Land und Stadt

Bremen mit Bremerhaven) erforderlich, die die Zahlungsströme zwischen den bremischen Gebietskörperschaften abbilden. Bislang wurde für diese Gruppierungen einheitlich die Funktion 89 verwendet. Diese soll jedoch gemäß Bundesvorgabe ausschließlich bei Zahlungsströmen innerhalb einer Gebietskörperschaft (Gruppierung 381/981) verwendet werden. Die übrigen vorgenannten Zahlungsströme zwischen den bremischen Gebietskörperschaften sollen künftig aufgaben- bzw. funktionsbezogen gemäß bundeseinheitlichem Funktionenplan erfolgen. Die damit verbundenen haushaltstechnischen Anpassungen werden im Rahmen der technischen Änderungen nach Beratung der Haushaltsentwürfe im Haushalts- und Finanzausschuss am 3./4. März 2026 vorgenommen. Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht der betroffenen Haushaltsstellen ist beigefügt.

Anpassungen bei den Bewirtschaftungskennzahlen (BKZ):

Darüber hinaus bestehen Anpassungsbedarfe bei den Bewirtschaftungskennzahlen im Produktplan 22 Kultur im Haushalt des Landes. Mit Senatsbeschluss vom 23. September 2025 wurden die zwei bisherigen Dienststellen „Landesamt für Denkmalpflege“ und „Landesarchäologie“ zu einer Dienststelle „Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie“ zusammengeführt. Für die haushaltsmäßige Umsetzung müssen die beiden Kapitel 0256 und 0259 wieder getrennt werden, d.h. die jeweiligen Kapitelvermerke aufgehoben und die Haushaltsstellen mit der bereits schon neu eingerichteten BKZ 254 „Denkmalschutzbehörde“ versehen werden. Die damit verbundenen haushaltstechnischen Anpassungen werden im Rahmen der technischen Änderungen nach Beratung der Haushaltsentwürfe im Haushalts- und Finanzausschuss am 3./4. März 2026 vorgenommen. Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht der betroffenen Haushaltsstellen ist beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die vorgelegten Ergänzungen beziehen sich auf die Mitteilungen des Senats vom 25. November 2025 zu den eingebrachten Entwürfen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne für 2026 und 2027.

Die mit der Umsetzung der Investitionssofortprogramms haushaltstechnisch erforderlichen Änderungen werden im Zuge der Schlussanträge zu den parlamentarischen Beratungen der Haushaltsplanentwürfe 2026/2027 abschließend vorgenommen, um den aktuellsten Stand abbilden zu können.

Die dargestellten Finanzierungen von den Investitionssofortmaßnahmen betreffen auch Klimaschutzmaßnahmen und leisten damit einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats zur Ergänzung der Entwürfe der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Land) für die Jahre 2026 und 2027 und deren unverzügliche Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beratung unter Berücksichtigung der Ergänzung (zu Drs. 21/1497).
2. Der Senat beschließt die beigefügte Mitteilung des Senats zur Ergänzung der Entwürfe der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2026 und 2027 und deren unverzügliche Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beratung unter Berücksichtigung der Ergänzung (zu Drs. 21/683 S).